

Kammer zu fragen, ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird zur Genüge unterstützt. —

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es ist mir nicht unbekannt, daß die Verhältnisse in Budissin in Bezug auf das Salzschanzprivilegium eigenthümlicher Art sind, ähnliche Verhältnisse dürften jedoch bei andern Orten des Landes nicht vorkommen. Ob es daher rathsam sein möchte, eine besondere Bestimmung deshalb in das Gesetz mit aufzunehmen, das will ich dahin gestellt sein lassen. Es dürfte aber vielleicht ausreichend sein, wenn die Regierung die Ansprüche der Stadt Budissin prüft und nach Befinden ein besonderes Abkommen mit ihr trifft.

Prinz Johann: Ich sollte glauben, daß der Herr Antragsteller sich durch die Erklärung des Hrn. Königl. Commissars beruhigen könne, um so mehr, da ich mir nicht erklären kann, wie eine Stadt durch diese 4 Gr. sich nicht vollkommen entschädigt finden sollte, da ihr nunmehr kein weiterer Aufwand erwächst und sie diese 4 Gr. rein in die Tasche steckt. Zwar will ich damit nicht gesagt haben, daß nicht noch höhere Ansprüche da sein können; es wäre dies wohl möglich.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß dem, was Se. Königl. Hoheit bemerkten, ganz beistimmen. Da übrigens jetzt 8 Pfund mehr gegeben werden, was ebenfalls 17 Mehen pr. Scheffel beträgt, so scheint mir ein erhöhter Anspruch in dieser Beziehung nicht denkbar zu sein. Daß diese 17 Mehen auch den übrigen Salzschanzen verabreicht werden, kann unmöglich hierbei von Einfluß sein.

Bürgermeister Starke: Damit würde ich mich nicht ganz zufrieden stellen können, wenn bloß die Versicherung ertheilt wird, daß die hohe Staatsregierung das der Stadt Budissin zuständige Privilegium einer nähern Prüfung unterwerfen wolle. Ist das Gesetz einmal publicirt, so würde die Bestimmung in der 10. §. Platz ergreifen, und für die Stadt Budissin die Gelegenheit, ihr Recht geltend zu machen, verloren sein. Es ist aber auch nicht bloß Budissin in Frage, sondern auch Zittau, Camenz und Böbau, denen ebenfalls in den Jahren 1355, 1356 und 1378 gleiche Vergünstigungen zu Theil wurden. Das, was Se. Königl. Hoheit erwähnten, als sei es nicht wahrscheinlich, daß diese Städte durch die offerirten 4 Gr. nicht vollkommen entschädigt sein könnten, läßt sich augenblicklich widerlegen; ich glaube behaupten zu können, daß der städtische Salzschanz der Stadt Budissin einen Nettoertrag von circa 600 Thlr. jährlich gewährt. Wird die Vergütung dagegen nur nach dem Deputatquinto der städtischen Consumenten berechnet, so dürfte der Ertrag kaum die Hälfte jener Summe erreichen lassen.

v. Polenz: Was pro futuro geschehen wird, das kommt hier nicht in Frage, sondern nach der Scheffelzahl, die in den letzten drei Jahren verbraucht worden ist, darnach wird die Entschädigung bemessen werden. Allerdings wäre zu wünschen gewesen, daß Herr Bürgermeister Starke die Güte gehabt hätte, seine

Bemerkungen der Deputation mitzutheilen, sie würde dann Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Herrn Regierungscommissar darüber in Vernehmung zu setzen, um eine beruhigende Erklärung zu erlangen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß durch das, was der Herr Antragsteller jetzt bemerkt hat, mein früheres Bedenken sich nicht erledigt habe. Eines theils behauptet er, die Berechtigung etwas mehr als das Nettomaß erhalten zu haben. Nun werden aber, wie schon bemerkt, 8 Pfd. pro Scheffel mehr gegeben; ferner werden der Stadt Budissin 4 Gr. vom Scheffel Entschädigung hinsichtlich des Wegfalls des Privilegii gewährt, und es dürfte sonach eine vollkommene Entschädigung im Gesetze ausgesprochen sein. Wenn er sodann sagt, daß zeither 600 Thlr. gewonnen worden wären, jedoch hinzufügt, daß künftig eine Menge freiwilliger Consumenten nicht mehr ihren Salzbedarf in der Stadt erholen würden, so kann das hier nicht in Anschlag gebracht werden. Hat sich das Privilegium auf andere Orte erstreckt, so wird die Entschädigung darnach bemessen werden, hat es aber bloß in dem freien Willen der Consumenten gestanden, ihr Salz in Budissin zu erholen, so kann dafür allerdings keine Entschädigung geleistet werden; bloß die Verbindlichkeit einzelner Orte, ihr Salz dort erholen zu müssen, nicht aber der freie Wille kann abgelöst werden.

Prinz Johann: Ich glaube, daß wir uns hier zwecklos streiten. Nach der gegebenen Erklärung des Hrn. Regierungscommissars ist so viel anzunehmen, daß, wo besondere Verhältnisse obwalten und besondere Berechtigungen stattfinden, die Regierung geneigt sein wird, auch eine besondere Entschädigung zu gewähren. Das Gesetz sagt weiter nichts, als daß wegen der Herabsetzung der Salzpreise für die Privilegirten diese Entschädigung gewährt werden soll. Ob auf andere Weise eine besondere Entschädigung zu gewähren ist, darüber enthält das Gesetz nichts und es tritt dann, wenn eine Vereinigung zwischen den Privilegirten und der Staatsregierung nicht zu Stande kommt, der Rechtsweg ein.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich kann dem nur vollständig beipflichten.

D. Schilling: Ich würde aber doch wünschen, daß die gegebene Zusicherung des Herrn Regierungscommissars mit in der ständischen Schrift aufgenommen würde. Nach dem Gesetze scheint es zweifelhaft zu sein, ob auch für dasjenige Privilegium Entschädigung gewährt werden soll, welches so weit sich erstreckt, daß der Salzschanz auch über andere Orte ausgeübt werden darf. Es heißt in §. 11.: „Der zeitherige Salzbezug wird aus dem Durchschnitte der drei letzten Jahre ermittelt, jedoch dergestalt, daß hierbei das von einem oder dem andern Orte über das jährliche Deputat bezogene Salz außer Berechnung bleibt.“ Hieraus scheint zu folgen, daß nur das jährliche Deputat desjenigen Ortes, wo der Salzschanz ausgeübt wird, bei der Entschädigung in Berechnung kommen soll, nicht aber auch dasjenige, was auf andere benachbarte Orte zu berechnen war. Wenn der Entschädigungsgrundsatz einmal